

# NRW'ler - Abfeiern der Vorgriffsstunde

**Beitrag von „pepe“ vom 9. August 2007 22:11**

Für die Nicht-Betroffenen wahrscheinlich wenig verständlich:

Zitat

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden

(Vorgriffsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres **2003/04** für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgriffsstunden erfolgt durch

Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise **ab dem Schuljahr 2008/09.**

Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

Alles anzeigen

Quelle

Gruß,

Peter